

Die Geschäftsführung der _____ (im folgenden „Arbeitgeber“ genannt) und Herr / Frau _____ (im folgenden „Arbeitnehmer“ genannt) schließen im Sinne von § 47 (2) Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) folgende

V E R E I N B A R U N G

Mit Stichtag _____ wird für das bestehende Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber für die weitere Dauer die Geltung des BMSVG anstelle der Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz festgelegt.

Die bis zu diesem Stichtag erworbene Anwartschaft auf Abfertigung im Ausmaß von

_____ **Monatsentgelten**

wird eingefroren.

Auf diese eingefrorene Altabfertigungsanwartschaft finden weiterhin die Abfertigungsbestimmungen nach dem Angestelltengesetz Anwendung.

Im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses unter Anspruch auf Abfertigung nach dem Angestelltengesetz wird der Berechnung der Abfertigung das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Entgelt i.S.d. § 23 AngG zu Grunde gelegt.

_____, _____
Ort Datum

Der Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer